

nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; als solle dieses Edictum an gewöhnlichen Orten affigirt, und denen Eingefessenen in Städten und Dorffschaften kund gethan werden. Urkundlich hierunter gesetzten Namens und Secretis. Signatum Neuhaus den 12 Octobris 1691.

Herman Werner.

(L. S.)

IV.

IV.

Hochfürstlicher Befehl

Daß die Advocaten und Procuratoren der Partheyen Bedienung unweigerlich übernehmen sollen.

VON 1693.

Demnach Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn *ic.* Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn mißfällig vorkommen, wasmaßen verschiedene Advocaten, und beidigte Procuratoren in ein und anderen Sachen auf der Partheyen Ersuchen, zu dienen, unter allerhand Vorwand sich weigerlich bezeigen, und dadurch Anlaß geben, Dero Canzler und Räte um Anordnung der Advocaten, und Procuratoren vielfältig zu behelligen, und dann hierdurch die Partheyen nur mit vergeblichen Kosten aufgehalten, und umgetrieben werden; So wird allen und jeden in hiesigem Dero Hochstift wohnenden Advocaten, und beidigten Procuratoren hiemit ernstlich eingebunden, ohne einige Anfrage, und erwartender Special-Anordnung, auch ohne Absehen der Perfohnen, worgegen die Bedienung gesucht wird, die Advocatur und Procuratur unweigerlich bey Vermeidung empfindlicher willkührlicher Straf zu übernehmen, und dabey ihr Amt dergestalt zu verrichten, wie

B 2

sie

Die es für Gott und Höchstgedl. Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu verantworten getrauen. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secretis. Signatum Neuhaus den 28ten Februarii 1693.

Herman Berner.

(L.S.)

V.

V.
Revisions-Ordnung
von 1693.

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Berner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, zc. Euren Kund und männiglichem zu wissen. Demnach Uns der unterthänigster Bericht geschehen; was maßen zeithero sich befunden, daß in verschiedenen vor Unserer Hof-Canzley so wohl per viam simplicis querelæ, in erster, als per appellationem in anderer, und dritter Instanz eingeführt und daselbst abgeurtheilten Sachen, das remedium revisionis, in viele Wege mißbrauchet, die obliegende Partheyen, an Vollstreckung ihres, mit grosser Mühe, und schweren Kosten erlangten Rechts, mehremalen freventlich aufgehalten worden, daß Wir daher nöthig zu seyn gnädigst ermessen, den in Unserer hiebvorin ausgelassener Hof-Gerichts-Ordnung, solcher Revision halber, vorhandenen 48ten Titul zu erneuern, die bishero eingeriffene Mißbräuche gänzlich abzustellen, die verspürte Mängel aber zu erkennen, und zu dem End gegenwärtige erneuert und verbesserte Ordnung darüber nachfolgender Maßen begreifen, und publiciren zu lassen.